

REGLEMENT DER NSK FÜR TECHNISCHE KOMMISSARE

1. ALLGEMEINES

Die Nationale Sportkommission (NSK) erstellt das Reglement für Technische Kommissare (TK).

2. AUFGABEN

Die Rechte und Pflichten der Technischen Kommissare sind im Art. 11.14 ISG/NSR definiert.

3. ANFORDERUNGEN ZUR AUSSTELLUNG EINER LIZENZ

3.1. Lizenz TK – Kandidat

- Der Kandidat sollte eine Mechaniker- oder Elektrikerausbildung in Fachrichtung Automobiltechnik oder Maschinenbau abgeschlossen haben. Vorzugsweise sollte er eine Weiterbildung als Autodiagnostiker, eidg. Meisterdiplom, Ingenieur HTL oder Ingenieur ETH absolviert haben. Er muss ferner über eine genügende praktische Erfahrung verfügen.
- Kandidaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen sich über ein entsprechendes Fachwissen ausweisen können.
- Nebst seiner Muttersprache, soll der Kandidat über genügend Kenntnisse der deutschen und/oder französischen Sprache verfügen.
- Der Kandidat sollte wenn möglich bereits über Erfahrungen, z. B. in der Tätigkeit als Abnahmekommissar, bei Technischen Wagenabnahmen von Automobil-Sportveranstaltungen verfügen.
- Die Lizenz TK – Kandidat, muss beim Komitee Technik beantragt und von der NSK genehmigt werden.

3.2. Lizenz TK – C

Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden (3.2.1 oder 3.2.2)

3.2.1. Qualifikation mit der Lizenz TAK

- Besitz der Lizenz TAK
- Ausreichend Erfahrung im Automobilrennsport
- Mindestens 5 Einsätze als TAK
- Nebst seiner Muttersprache, soll der Kandidat über genügend Kenntnisse der deutschen und/oder französischen Sprache verfügen.
- Die Lizenz TK – C, muss beim Komitee Technik beantragt und von der NSK genehmigt werden.

3.2.2. Qualifikation ohne Lizenz

- Ausreichend Erfahrung im Automobilrennsport
- Begleitung von einem TK-A an zwei Veranstaltungen (von 2 unterschiedlichen Disziplinen) für eine Bewertung
- Die Lizenz TK – C, muss beim Komitee Technik beantragt und von der NSK genehmigt werden.

3.3. Lizenz TK – B

Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden (3.3.1 oder 3.3.2)

3.3.1. Qualifikation mit der Lizenz TAK

- Besitz der Lizenz TAK
- Mindestens Ausbildung zum Automobil-Mechatroniker
- Mindestens 10 Einsätze als TAK während den letzten 3 Jahren
- Nebst seiner Muttersprache, soll der Kandidat über genügend Kenntnisse der deutschen und/oder französischen Sprache verfügen.
- Die Lizenz TK – B, muss beim Komitee Technik beantragt und von der NSK genehmigt werden.

3.3.2. Qualifikation mit der Lizenz TK – Kandidat

- Besitz der Lizenz TK-Kandidat während mindestens 2 Jahren
- Mindestens 8 Einsätze während den letzten 2 Jahren (mindestens 1 Einsatz pro Disziplin ist vorgeschrieben)
- Das Komitee Technik entscheidet nach der 2-jährigen Kandidaturzeit über den Erhalt einer Lizenz TK-B und stellt gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag an die NSK. Eine Verkürzung oder eine Verlängerung dieser Zeit kann im Hinblick auf die Qualifikation des Kandidaten durch die Konferenz der Technischen Kommissare vorgeschlagen werden.

3.4. Lizenz TK – A

- Der Kandidat muss eine Mechaniker- oder Elektrikerausbildung in Fachrichtung Automobiltechnik oder Maschinenbau abgeschlossen haben. Vorzugsweise sollte er eine Weiterbildung als Autodiagnostiker, eidg. Meisterdiplom, Ingenieur HTL oder Ingenieur ETH absolviert haben. Er muss ferner über eine genügende praktische Erfahrung verfügen.
- Einsätze mit der Lizenz TK – B während mindestens dem, dem Antrag vorangehenden Jahr
- Die Lizenz TK – A, muss beim Komitee Technik beantragt und von der NSK genehmigt werden.

3.5. Allgemeines

Die NSK und/oder das Komitee Technik kann vor der Vergabe der TK-Lizenzen eine besondere Prüfung des Antragstellers verlangen.

4. EINSATZBEREICH

Folgende 4 Lizenzstufen werden vergeben:

4.1.1. Lizenz TK – Kandidat

- Die Delegation erfolgt durch die NSK
- Der TK-Kandidat ist dem Chef-TK der Veranstaltung unterstellt
- Der TK-Kandidat arbeitet unter Aufsicht des jeweiligen Chef-Technischen Kommissars, welcher für seine Arbeit und seine Ausbildung verantwortlich ist.

4.1.2. Lizenz TK – C

- Die Delegation erfolgt durch die NSK.
- Bei sämtlichen Veranstaltungen nur Einsatz als 2. TK möglich.

4.1.3. Lizenz TK – B

- Die Delegation erfolgt durch die NSK.
- Bei Veranstaltungen der Stufe REGIONAL und höher nur Einsatz als 2. TK möglich.
- Bei LOC Veranstaltungen auch Einsatz als alleiniger TK möglich.

4.1.4. Lizenz TK – A

- Die Delegation erfolgt durch die NSK.
- Bei sämtlichen Veranstaltungen Einsatz vorwiegend als Chef-TK der Veranstaltung, kann jedoch auch als 2. TK delegiert werden.

5. TEILNAHME AN SPORTVERANSTALTUNGEN

Die offiziellen Technischen Kommissare und TK-Kandidaten sind berechtigt, an einzelnen Automobilsportveranstaltungen als Fahrer/Beifahrer teilzunehmen, inkl. Meisterschaftsveranstaltungen. In einem solchen Fall werden ihre Resultate für die Verteilung der Meisterschaftspunkte nicht berücksichtigt. Jedoch dürfen sie sich an einer Sportveranstaltung, bei welcher sie in offizieller Funktion eingesetzt sind, weder als Bewerber, noch als Fahrer oder Beifahrer beteiligen.

6. KOMITEE TECHNIK

- Der Präsident der TK und 4-6 weitere Personen, welche durch die NSK genehmigt werden, bilden das Komitee Technik. Es führt seine Sitzungen nach Bedarf.
- Das Komitee befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung der TK-Sitzungen, der Weiterbildung der TK und TAK, Auslegungen und Unstimmigkeiten bei Reglementen, usw.. Es ist zugleich Koordinationsstelle zur NSK.

7. TK-KONFERENZEN UND SITZUNGEN DER NSK

- Mit dem Erhalt seiner Lizenz verpflichtet sich der Technische Kommissar an den TK-Sitzungen, -Weiterbildungskursen und -Seminaren teilzunehmen.
- Eine Konferenz der Technischen Kommissare wird mindestens zweimal im Jahr auf Antrag des Komitees Technik durchgeführt.
- Anträge der TK an diesen Konferenzen werden schriftlich begründet der NSK zur Genehmigung unterbreitet.
- Für jede Sitzung der NSK bezeichnet das Komitee Technik einen Technischen Kommissar, welcher der Sitzung mit beratender Funktion beiwohnt.

8. ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Reiseentschädigungen der Technischen Kommissare sowie der Kandidaten richten sich nach den von der Geschäftsführung ASS genehmigten Ansätzen. Überdies erhalten die offiziellen Technischen Kommissare für Einsätze im Rahmen einer Veranstaltung eine von der NSK festgelegte Tagesentschädigung.

9. DEMISSIONEN

Demissionen sind der NSK jeweils auf Jahresende, nach Möglichkeit mit einer Vorankündigung von 12 Monaten, schriftlich einzureichen.

10. BESTÄTIGUNG

Die Wahl der Technischen Kommissare erfolgt für die statutarische Amtsdauer. Technische Kommissare und/oder Kandidaten, deren Fachwissen den Anforderungen nicht mehr genügt oder deren Einstellung den Interessen des Automobilsports schaden könnten, sind in ihrem Amt nach Anhören nicht mehr zu bestätigen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom Dezember 2013 und ist in der NSK Sitzung vom 14. Februar 2018 angenommen worden.

**NATIONALE SPORTKOMMISSION
Auto Sport Schweiz GmbH**

Liebefeld, Dezember 2017 /kw